

MARKTPLATZ



TURNVEREIN VON 1903 VOLMARSTEIN E. V.

06.02.2018

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, 23. Februar 2018, 18.30 Uhr

im Gemeindehaus, Schulstrasse 4 in 58300 Wetter-Volmarstein

Liebe Vereinsmitglieder,
wir laden Euch zu unserer Jahreshauptversammlung sehr herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der satzungsgemäßen Einladung
2. Totengedenken
3. Jubilarehrungen
4. Berichte des Vorstandes und Aussprache zu den Berichten
5. Bericht der Kassenprüferinnen und Entlastung des Vorstandes
6. Vorlage des Haushaltsplanes 2018
7. Satzungsänderung (Einführung der Ehrenamtspauschale) * siehe unten
8. Verschiedenes
9. Gemeinsamer geselliger Ausklang

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen.

Mit sportlichem Gruß und bis zum 23. Februar im Gemeindehaus Volmarstein!

Euer Vorstand
Turnverein von 1903 Volmarstein e. V.

* Zur Aktualisierung der Satzung ist folgende Ergänzung geplant. Die folgenden Unterpunkte sollen nach positiver Abstimmung eingefügt werden:

§ 11 Vorstand

- ...
8. Die Vereins- und Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage zu beschließen, Vorstandsmitgliedern im Rahmen des EStG eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) zu gewähren.
 9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.